

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE

Fassung ab Mai 2026

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie (im Folgenden kurz „ALB-Strom“) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im Folgenden kurz „Salzburg AG“ genannt), Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, bezüglich der Lieferung von elektrischer Energie. Diese ALB-Strom gelten für Haushaltskund:innen und Kleinunternehmen, deren Verbrauchsanlage sich in Österreich befindet. Die in diesen ALB-Strom verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z. B. Kunde oder Verbraucher, umfassen alle Geschlechter gleichermaßen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet.

2 Begriffsbestimmungen

- a) E-ControlG: Energie-Control-Gesetz
- b) EIWG: Elektrizitätswirtschaftsgesetz
- c) Endkunden: natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, die Strom für den Eigenverbrauch kaufen (§ 6 Abs. 1 Z 31 EIWG)
- d) Haushaltskunden: Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, die Strom für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, soweit dies nicht gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten dient (§ 6 Abs. 1 Z 63 EIWG)
- e) Kunden im Sinne dieser ALB-Strom sind Haushaltskunden und Kleinunternehmen
- f) KSchG: Konsumentenschutzgesetz
- g) Kleinunternehmen: ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, das weniger als fünfzig Personen beschäftigt, weniger als 100.000 kWh pro Jahr an Elektrizität verbraucht und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von höchstens zehn Millionen Euro hat (§ 6 Abs. 1 Z 80 EIWG)
- h) Marktregeln: Die Marktregeln sind die Gesamtheit aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten; umfasst sind insbesondere die Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen („TOR“) und die Sonstigen Marktregeln („SOMA“) (§ 6 Abs. 1 Z 103 EIWG)
- i) Verbrauchsanlage: eine Anlage, die elektrische Energie bezieht und an einem Netzanschlusspunkt mit dem Netz verbunden ist (§ 6 Abs. 1 Z 162 EIWG)
- j) Zählpunkt: die Entnahmestelle, an der Energiewerte messtechnisch oder rechnerisch erfasst und registriert werden (§ 6 Abs. 1 Z 178 EIWG)

3 Vertragsabschluss

- 3.1** Der Vertrag kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebotes der Salzburg AG durch den Kunden oder mit dem Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch die Salzburg AG zustande.
- 3.2** Die Salzburg AG weist darauf hin, dass Haushaltskunden und Kleinunternehmen für die Einleitung und Durchführung eines Wechsels zur Salzburg AG ihre relevanten Willenserklärungen jederzeit elektronisch formfrei über die Website www.salzburg-ag.at vornehmen können.
- 3.3** Im Zuge der Vertragsanbahnung ist die Salzburg AG berechtigt, den Kunden zu befragen, ob er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein aktiver Kunde im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7 EIWG ist, insbesondere aufgrund der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungs-

anlage (GEA), einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG), einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG), am Peer-to-Peer-Handel oder aufgrund des Betriebs einer Eigenversorgungsanlage (z. B. Photovoltaikanlage). Die Salzburg AG weist Kunden im Zuge der Vertragsanbahnung, insbesondere in der Bestellstrecke gesondert auf die Regelungen für aktive Kunden hin. Für aktive Kunden im Sinne des EIWG kann die Salzburg AG gesonderte Standardprodukte anbieten, die insbesondere den erhöhten Abwicklungs-, Prognose- und Verrechnungsanforderungen Rechnung tragen.

- 3.4** Soll auf Kundenseite ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der Salzburg AG erforderlich.
- 3.5** Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch Beendigung des Energieliefervertrages und den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages zwischen dem neuen Kunden und der Salzburg AG möglich, sofern es sich nicht um einen Fall der Gesamtrechtsnachfolge aufseiten des Kunden handelt. Der bisherige Kunde haftet für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, unabhängig davon, wer tatsächlich die Energie bezieht.
- 3.6** Eine allfällige Gesamtrechtsnachfolge aufseiten der Salzburg AG (im Sinne von Punkt 21 dieser ALB-Strom) oder aufseiten des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Stromliefervertrages zur Folge.

4 Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)

- 4.1** Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d. h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragsklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
- 4.2** Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular steht auch unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung.
- 4.3** Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist.
- 4.4** Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser der Salzburg AG jenen

Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Lieferungen von Strom entspricht.

5 Kommunikation mit dem Kunden

- 5.1** Gemäß § 18 EIWG gilt bei Neuabschlüssen von Verträgen die elektronische Kommunikation als vereinbart. Sofern mit dem Kunden im Zuge des Vertragsabschlusses Abweichendes vereinbart wird, gilt die elektronische Kommunikation als widerrufen (siehe Punkt 5.3). Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation erfolgt die Übermittlung von vertraglichen Informationen und Erklärungen, wie z. B. Preis- und Produktblättern, Preisänderungen sowie Rechnungen, Vertragsbedingungen und deren Änderungen, vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit grundsätzlich per E-Mail bzw. über das Kundenportal der Salzburg AG oder über einen Download über die Webseite. Bei Übermittlung über das Kundenportal erhält der Kunde eine E-Mail, in der auf die Verfügbarkeit einer neuen Information oder Erklärung hingewiesen wird. Dazu hat der Kunde seine E-Mail-Adresse im Rahmen des Vertragsabschlusses bekannt zu geben.
- 5.2** Bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens des EIWG am 24. Dezember 2025 bereits bestehenden Lieferverträgen bedarf die elektronische Kommunikation der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, sofern diese nicht bereits vereinbart war.
- 5.3** Der Kunde oder die Salzburg AG hat das Recht, die elektronische Kommunikation bzw. die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation jederzeit zu widerrufen. Die Kommunikation erfolgt dann in Papierform, sofern nicht anders vereinbart. Gibt der Kunde (z. B. im Rahmen eines Vertragsabschlusses) keine E-Mail-Adresse bekannt, erfolgt die Übermittlung von vertraglichen Erklärungen, Informationen und Rechnungen schriftlich in Papierform.
- 5.4** Erfolgt der Vertragsabschluss im Online-Weg, ist die Angabe einer E-Mail-Adresse für die Abwicklung des Bestellvorgangs jedenfalls notwendig.

6 Lieferung und Leistung

- 6.1** Voraussetzung für die Belieferung ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag (zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber) für jeden Zählpunkt der Verbrauchsanlage. Leistungen des Netzbetreibers sind nicht Gegenstand des Stromlieferungsvertrages.
- 6.2** Die vereinbarte Leistung (Lieferverpflichtung) erfolgt bei einem Lieferantenwechsel nach Durchführung des Wechselprozesses unter Beachtung der Laufzeit allfällig bestehender Verträge zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Die Salzburg AG wird sich bemühen, unter Einhaltung der Marktregeln, die Belieferung zum ehest möglichen Zeitpunkt aufzunehmen.
- 6.3** Der Kunde erhält elektrische Energie ausschließlich für seinen eigenen Bedarf. Jede Weiterlieferung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Salzburg AG, sofern sie nicht im Rahmen gesetzlich zulässiger Modelle der gemeinsamen Energienutzung [insbesondere Energiegemeinschaft (EEG), Bürgerenergiegemeinschaft (BEG), am Peer-to-Peer-Handel oder aufgrund des Betriebs einer Eigenversorgungsanlage (z. B. Photovoltaikanlage)] erfolgt.
- 6.4** Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/die Vertragspartner hindert, seine/ihre Vertragspflichten zu erfüllen, und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände. Sollten die vertraglichen Pflichten nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der vorangeführten Ereignisse wieder erfüllt werden, sind Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7 Qualität

Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz bezogenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom für den Zählpunkt des Kunden zuständigen örtlichen Verteilernetzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden mit dem Verteilernetzbetreiber. Der jeweilige Verteilernetzbetreiber hat für die Aufrechterhaltung der technischen Qualität der von ihm transportierten Strommengen zu sorgen.

Allfällige weitere Qualitätsmerkmale sind in den entsprechenden Produkt- und Preisblättern dargestellt sowie auf der Webseite der Salzburg AG www.salzburg-ag.at angeführt und können unentgeltlich telefonisch angefragt werden.

8 Preise, Informationen über Preise

- 8.1** Die Preise für die Lieferung von Energie in Form von elektrischer Energie (Energiepreis) samt damit zusammenhängender Steuern, gesetzlicher Abgaben sowie allfälliger Gebühren und Zuschläge (Nebenkosten) ergeben sich aus dem Liefervertrag und/oder aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen, mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt. Das Entgelt für den Energiepreis besteht aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis pro kWh und aus dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis.
- 8.2** Die in Punkt 11 angeführten einmaligen Kosten sind in dem mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt enthalten.
- 8.3** Die aktuellen Informationen über alle geltenden Entgelte, einschließlich der Informationen über dynamische Energiepreise gemäß § 22 EIWG, über angebotene gebündelte Produkte oder Leistungen sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme, sind aus dem jeweiligen mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt ersichtlich bzw. auf der Webseite der Salzburg AG unter www.salzburg-ag.at abrufbar oder können bei der Salzburg AG, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, unentgeltlich telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

9 Änderung der Entgelte

- 9.1** Die Salzburg AG ist berechtigt, Erhöhungen der Preise in unbefristeten Stromlieferverträgen mit Haushaltskunden und Kleinunternehmen durchzuführen und verpflichtet, Senkungen dieser Preise jeweils unter unmittelbarer Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechtes gemäß § 21 EIWG vorzunehmen. Dieses gesetzliche Preisänderungsrecht des § 21 EIWG findet immer dann auf den Stromliefervertrag Anwendung, wenn im jeweiligen Stromliefervertrag nichts anderes vereinbart ist. Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB-Strom.
- 9.2** HINWEIS: Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung nach § 21 EIWG oder aufgrund einer vertraglich vereinbarten Entgeltanpassung kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des Kunden zu einem Preisänderungsvorschlag der Salzburg AG zustande.
- 9.3** HINWEIS zu Informations- und Aufklärungszwecken: Auszug aus § 21 EIWG
§ 21 EIWG lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Lieferanten kommt nach Maßgabe dieser Bestimmung ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Entgelte zu. Dieses Recht kann vertraglich konkretisiert oder abbedungen werden. Die Möglichkeit, zwischen Lieferanten und Endkundinnen und Endkunden Entgeltanpassungsmechanismen (wie etwa indexbasierte Preisanpassungsklauseln oder im Vorhinein vertraglich fixierte Preisgleitklauseln nach einer Festpreisperiode) zu vereinbaren, bleibt unberührt und ist von dieser Bestimmung nicht umfasst, sofern Abs. 7 für

bestimmte Entgeltanpassungsmechanismen nichts Abweichendes festlegt. Das Recht zur Kündigung nach § 24 bleibt unberührt.

- (2) Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Endkundinnen und Endkunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der gemäß § 18 vereinbarten Kommunikation [Anmerkung: vgl. Punkt 5 dieser ALB-Strom] mitzuteilen. [...] In dieser Mitteilung sind die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben, wobei unter „Anlass“ der Grund der Entgeltänderung und unter „Voraussetzungen“ die gesetzlichen oder dazu allfällig konkretisierend vertraglich vereinbarten Grundlagen der Entgeltänderung zu verstehen sind. Die Mitteilung hat hinsichtlich der für die Entgeltänderung maßgeblichen Gründe für Endkundinnen und Endkunden nachvollziehbar darzustellen, ob es sich um Gründe, die der wirtschaftlichen Sphäre des Lieferanten zuzuordnen sind, oder um andere Gründe handelt. Zahlenmäßige Details zum Anlass müssen nicht genannt werden, allerdings müssen die Gründe für die Entgeltänderung für die Endkundinnen und Endkunden klar ersichtlich und nachvollziehbar sein. Gleichzeitig sind die Endkundinnen und Endkunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen sind dabei über die Folgen des Widerspruchs zu informieren. [...]*
- (3) [...] Entgeltänderungen bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen gemäß Abs. 1 erster Satz müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen. Das Verhältnis ist jedenfalls angemessen, wenn es im Zeitpunkt der Änderung in Ansehung des Anlasses nicht offenbar unbillig ist und wenn relativ zum Preis der Deckungsbeitrag (Gewinnmarge) durch die Preiserhöhung nicht wesentlich zugunsten des Lieferanten vergrößert wird. Eine derartige unwesentliche Erhöhung des Deckungsbeitrags liegt auch dann vor, wenn der Lieferant mit der Entgeltänderung eine zuvor in Kauf genommene Verringerung des Deckungsbeitrags wieder ausgleicht. Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw. nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden. Eine Entgeltsenkung ist nur insoweit durchzuführen, bzw. ist der Lieferant zu einer Entgelterhöhung nur insoweit berechtigt, als der Anlass für die Entgeltänderung (bzw. dessen Wegfall oder Veränderung) ansonsten zu einer nicht unwesentlichen Veränderung des Deckungsbeitrages in Relation zum Preis führen würde.*
- (4) Im Fall eines Widerspruches gemäß Abs. 2 endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Endkundin oder den Endkunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Der Lieferant hat Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 30 und über das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. [...]*
- (5) Enthält die Mitteilung über die Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte gemäß Abs. 2 keine Information über Anlass, Voraussetzungen, Umfang oder erstmalige*

Wirksamkeit ist die Entgeltänderung unwirksam. Sollte eine Entgeltänderung im Verhältnis zum genannten Anlass im Sinne des Abs. 3 unangemessen sein, tritt an deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung. Die Unangemessenheit von Entgeltänderungen kann nach dem angekündigten Datum der Entgeltänderung geltend gemacht werden.

(6) *Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, können diese Änderungen an Endkundinnen und Endkunden weitergegeben werden. In diesem Fall bedarf es keiner Mitteilung nach Abs. 2 und es entsteht kein Widerspruchsrecht.*

(7) [...]".

Der gesamte Text des § 21 EIWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at.

9.4 Wurde ein Stromliefervertrag mit festen Energiepreisen gemäß § 22 EIWG vereinbart, ist die Salzburg AG erst zum Ende der vereinbarten Festpreisperiode, frühestens aber ein Jahr nach Vertragsabschluss berechtigt, die vereinbarten Energiepreise zu ändern.

Wurde in einem Stromliefervertrag eine Preisgarantie vereinbart, ist die Salzburg AG erst mit Ende der vereinbarten Preisgarantie berechtigt, die vereinbarten Energiepreise zu ändern. Sofern keine Bindung für den Zeitraum der Preisgarantie vereinbart ist, finden ungeachtet der Preisgarantie die Kündigungsbestimmungen (Punkt 15.2) Anwendung.

9.5 Bei Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die nicht Haushaltskunden oder Kleinunternehmen sind, ist die Salzburg AG berechtigt, die vertraglich vereinbarten Energiepreise unter Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechts gemäß § 21 EIWG (siehe Punkte 9.1-9.3) zu ändern. Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB-Strom. § 21 EIWG findet nur dann Anwendung, wenn im jeweils mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt nichts anderes vereinbart ist.

10 Abrechnung, Teilbeträge, Verwendung von Viertelstundenwerten, Verbrauchs- und Abrechnungsinformation

10.1 Die Salzburg AG wird für die Abrechnung die gemessenen Energiewerte verwenden, die sie gemäß Marktregeln erhalten hat.

10.2 Die Abrechnung erfolgt mittels Monatsrechnungen oder Jahresrechnung mit zwischenzeitlichen Teilbetragszahlungen gemäß Punkt 10.5. Kunden, die über ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) verfügen, haben das Recht, zwischen einer monatlichen und einer jährlichen Rechnung zu wählen. Die Salzburg AG wird die gewählte Form der Abrechnung ab dem auf die Bekanntgabe der Wahl folgenden Monat berücksichtigen. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen (§ 22 EIWG) ist gemäß § 43 Abs. 3 EIWG jedenfalls monatlich eine Rechnung zu legen.

10.3 Kunden, die jährlich abgerechnet werden, haben gemäß § 43 Abs. 4 EIWG das Recht, einmal jährlich kostenlos eine unterjährige Rechnung anzufordern.

10.4 Zahlungen sind bar oder durch Überweisung spesen- und abzugsfrei auf ein Konto der Salzburg AG oder durch Einräumung eines SEPA-Lastschriftmandates an die Salzburg AG zu leisten.

10.5 Die Salzburg AG hat bei Kunden mit Jahresrechnung zumindest zehnmal jährlich Teilbetragszahlungen vorzuschreiben. Die Teilbetragszahlungen werden entsprechend der gelieferten elektrischen Energie auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches und des aktuell gültigen Energiepreises unter Berücksichtigung von Rabatten, die auf den Energiepreis wirken tagesanteilig berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten anhand eines der Kundenanlage zugeordneten Standardlastprofils zu berechnen, wobei durch den

Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Menge in kWh wird dem Kunden im Wege der gemäß Punkt 5 vereinbarten Kommunikation bei Bekanntgabe der Teilzahlungsbeträge im Zuge der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilbetragsvorschreibung mitgeteilt. Bei Erhöhung der Teilzahlungsbeträge haben Haushaltskunden das Recht auf Beibehaltung der Höhe der Teilzahlungsbeträge, worüber die Salzburg AG in jeder Mitteilung zur geplanten Teilbetragszahlung informieren wird.

- 10.6** Macht der Kunde einen anderen Verbrauch von elektrischer Energie glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilzahlungsbeträge geleistet werden, so muss die Salzburg AG den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Liefervertrages wird die Salzburg AG zu viel gezahlte Beträge innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe einer Bankverbindung durch den Kunden an diesen rückerstatten.
- 10.7** Es wird gemäß § 54 ElWG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Verrechnung, zur Prognoseerstellung, für die Verbrauchs- und Abrechnungsinformation im Sinne des § 45 Abs. 1 ElWG, die Energieeffizienz, die Energiestatistik sowie die Bereitstellung von Aggregierungs- und Flexibilitätsdienstleistungen verwendet werden.
- 10.8** Kunden, deren Verbrauch mit einem intelligenten Messgerät (Smart Meter) gemessen wird und die jährlich abgerechnet werden, können kostenlos eine Verbrauchs- und Abrechnungsinformation gemäß § 45 ElWG anfordern. Die Salzburg AG übermittelt dann den Kunden die Verbrauchs- und Abrechnungsinformation monatlich per E-Mail oder über ihr Kundenportal. Bei Übermittlung über das Kundenportal der Salzburg AG erhält der Kunde eine E-Mail, in der auf die Verfügbarkeit einer neuen Verbrauchs- und Abrechnungsinformation hingewiesen wird. Kunden, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, können dem zuständigen Netzbetreiber einmal vierteljährlich ihre Zählerstände bekanntgeben. Die Salzburg AG übermittelt dann den Kunden die Verbrauchs- und Abrechnungsinformation monatlich kostenlos per E-Mail. Der Kunde hat das Recht, die Verbrauchs- und Abrechnungsinformation in Papierform zu erhalten.

11 Zahlungsverzug, Mahnung, Ratenzahlung

- 11.1** Der Rechnungsbetrag ist bei Monatsrechnung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Jahresrechnungen werden mit dem in der Rechnung angeführten Datum fällig. Bei Verbrauchergeschäften ist die Salzburg AG berechtigt, bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem, von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden Zinssätze geht aus einem mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt hervor. Gegenüber Unternehmern gilt die gesetzliche Regelung.
- 11.2** Der Kunde ist verpflichtet, für Mahnungen, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen, für Inkasso oder Inkassoersuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.
- 11.3** Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen oder unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllten Formularen im Telebanking) ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen

Pauschalbetrag gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt in Rechnung zu stellen.

- 11.4** Die Salzburg AG ist berechtigt, nach Maßgabe von Punkt 13 die Lieferung auszusetzen, wenn der Kunde mit der Erfüllung zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist.
- 11.5** Haushaltskunden und Kleinunternehmen wird für den Fall einer aus einer Rechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung gemäß § 28 EIWG und entsprechend der Ratenzahlungsverordnung des Vorstands der E-Control, in der jeweils aktuellen Fassung, eingeräumt. Haushaltskunden und Kleinunternehmer können sich formfrei auf die Möglichkeit der Ratenzahlung berufen. Nach Zugang des Ersuchens wird die Salzburg AG unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Kunden übermitteln. In jedem Fall ist die Möglichkeit der monatlichen Ratenzahlung über einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten anzubieten. In begründeten Fällen ist eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten einzuräumen. Haushaltskunden haben das Recht, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der jeweils zulässigen Laufzeit selbst zu bestimmen. Abweichend davon ist für eine aus einer Monatsrechnung resultierende Nachzahlung die Ratenzahlung einmal im Jahr mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten anzubieten. Die Salzburg AG wird Haushaltskunden und Kleinunternehmern im Rahmen eines einmal jährlich einer Rechnung beizulegenden Informationsblattes deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen. Die Errichtung einer Ratenzahlungsvereinbarung ist für Haushaltskunden und Kleinunternehmen kostenfrei. Für Haushaltskunden erfolgt die Ratenzahlung zinsfrei.

12 Vorauszahlung, Sicherheiten, Rechnungseinspruch

- 12.1** Die Salzburg AG kann eine Vorauszahlung in Höhe von maximal drei Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsrechnungen verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Es ist dann zu erwarten, dass der Kunde seiner Zahlungsvorausverpflichtung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, wenn ein Mahnverfahren gemäß Punkt 13.2 gegen ihn eingeleitet wurde oder bereits anhängig ist oder wenn über den Kunden ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, oder der Kunde insolvent ist. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich im Wege der gemäß Punkt 5 vereinbarten Kommunikation zu erfolgen und ist zu begründen. Die Wirksamkeit formloser (z. B. mündlicher) Erklärungen von der Salzburg AG gegenüber Kunden bleibt davon unberührt.
- 12.2** Die Vorauszahlung bemisst sich am monatsgemittelten Verbrauch der letzten 12 abgelaufenen Kalendermonate im Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn der Kunde weniger als 12 Monate von der Salzburg AG beliefert wird – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 12.3** Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Salzburg AG die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit oder Bankgarantie, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) in angemessener Höhe – maximal in Höhe von drei Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsrechnungen – verlangen, sofern die Netznutzung nicht mittels Einrichtung zur Vorauszahlung gemäß § 29 EIWG (Vorauszahlungsfunktion) freigegeben wurde.
- 12.4** Die Salzburg AG kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von der Salzburg AG umgehend nach Bekanntgabe einer Bankverbindung durch den Kunden an diesen zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG erfolgt die Rückstellung auf Kundenwunsch, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und der Kunde während eines Zeitraumes von zumindest sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug geraten ist.

- 12.5** Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch die Salzburg AG gefordert, hat jeder Haushaltskunde oder jedes Kleinunternehmen unbeschadet der ihm gemäß § 30 EIWG eingeräumten Rechte stattdessen das Recht auf Nutzung einer Prepaymentfunktion. Die Einrichtung der Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Die Salzburg AG wird die hierzu erforderlichen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.
- 12.6** Die Salzburg AG ist berechtigt, nach Maßgabe von Punkt 13 die Lieferung auszusetzen, wenn der Kunde einem Verlangen zur Leistung einer Vorauszahlung oder zur Leistung einer Sicherheit nicht nachkommt.
- 12.7** Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Salzburg AG oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 12.8** Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen gemäß Punkt 18.

13 Aussetzung der Lieferung

- 13.1** Die Salzburg AG ist berechtigt, die Belieferung des Kunden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auszusetzen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Verzug des Kunden hinsichtlich der Erfüllung zumindest einer Zahlungsverpflichtung;
 - b) Der Kunde kommt einer Aufforderung zur Leistung einer Vorauszahlung oder zur Erbringung einer Sicherheitsleistung nicht nach;
 - c) Der Kunde umgeht oder manipuliert Messeinrichtungen;
- 13.2** Der Aussetzung der Belieferung gemäß 13.1 a) und b) geht zumindest eine zweimalige Mahnung unter jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung voraus. Jede Mahnung enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Rechts auf Wechsel gemäß § 25 EIWG, des Vergleichsinstrumentes gemäß § 27 EIWG, des Rechts auf Ratenzahlung gemäß § 28 EIWG, des Rechts auf Grundversorgung gemäß § 30 EIWG, des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers gemäß § 29 EIWG sowie auf Anlauf und Beratungsstellen gemäß § 35 EIWG. Die zweite Mahnung enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung. Die letzte Mahnung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs (qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 34 Abs. 1 EIWG). Die Salzburg AG ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Produktblatt in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Erbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betreffenden Forderung stehen.
- 13.3** Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

14 Messung und Berechnungsfehler

- 14.1** Die Messung der vom Kunden bezogenen elektrischen Energie führt der zuständige örtliche Verteilernetzbetreiber mit seinen Messeinrichtungen durch. Die Messergebnisse geben den Stromverbrauch wieder und stellen die Basis der Rechnung dar.
- 14.2** Werden Fehler bei der Ermittlung der Messergebnisse festgestellt, hat zunächst eine Korrektur durch den jeweiligen Netzbetreiber zu erfolgen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.
- 14.3** Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt oder wird eine Korrektur durch den Netzbetreiber durchgeführt, führt dies zu einer entsprechenden Nachverrechnung oder Rückerstattung durch die Salzburg AG.

15 Vertragsdauer, Kündigung

15.1 Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen. Befristet abgeschlossene Verträge enden automatisch durch Zeitablauf, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Haushaltskunden und Kleinunternehmen sind gemäß § 25 Abs. 5 EIWG zumindest vier Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit über das bevorstehende Ende der vertraglichen Bindung bzw. des befristeten Vertrages zu informieren. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden.

Der Kunde hat schriftlich im Wege der gemäß Punkt 5 vereinbarten Kommunikation zu kündigen.

15.2 Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen.

15.3 Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres bzw. zum Ende der allfällig kürzeren Bindungsfrist und danach für Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich und kann in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen gekündigt werden.

15.4 Eine sofortige Beendigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen oder Nichterbringung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen gemäß Punkt 12. Voraussetzung der vorzeitigen Beendigung in diesen Fällen ist die Einhaltung des Mahnverfahrens gemäß Punkt 13.2;
- b) wenn der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird;
- c) ein Insolvenzverfahren gegenüber einem der Vertragspartner mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- d) die Umgehung oder Manipulation von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden;
- e) wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat und der Salzburg AG dadurch jeweils die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden unzumutbar wird.

16 Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Salzburg AG haftet gegenüber Verbrauchern auch für leichte Fahrlässigkeit.

17 Information, Beschwerdemöglichkeiten und Streitbeilegung

17.1 Kunden stehen Informationen über die ALB-Strom und alle geltenden Energiepreise, einschließlich allfälliger dynamischer Energiepreise, über angebotene gebündelte Produkte oder Leistungen sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme auf der Website der Salzburg AG unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung. Auf Anfrage sendet die Salzburg AG das aktuelle, mit dem Kunden vereinbarte Produktblatt zu.

17.2 Kunden steht ein Kundenservice der Salzburg AG zur Verfügung. Bei Bedarf werden während der Geschäftszeiten Fragen und Beschwerden über die Kunden-Hotline bearbeitet.

17.3 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Regulierungskommission können die Vertragspartner Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) vorlegen.

- 17.4** Die Salzburg AG ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

18 Grundversorgung

- 18.1** Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber der Salzburg AG auf die Grundversorgung berufen, werden zu diesen ALB-Strom und zum jeweiligen Preis von gegenüber Neukunden angebotenen Standardprodukten mit Strom beliefert. Für die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung ist der Abschluss eines neuen Liefervertrages erforderlich.
- 18.2** Der allgemeine Preis für die Grundversorgung ist auf der Webseite der Salzburg AG unter www.salzburg-ag.at abrufbar oder kann bei der Salzburg AG telefonisch oder schriftlich oder per E-Mail angefordert werden.
- 18.3** Der allgemeine Preis der Grundversorgung für Haushaltskunden und Kleinunternehmen entspricht dem jeweiligen Preis von gegenüber Neukunden angebotenen Standardprodukten der Salzburg AG.
- 18.4** Die Salzburg AG ist berechtigt, für die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit oder Bankgarantie) zu verlangen. Diese Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung darf die Höhe eines Teilzahlungs- oder Rechnungsbetrages für einen Monat nicht übersteigen. Gerät der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in erstmaligen oder weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
- 18.5** Soweit eine Verpflichtung zur Grundversorgung nicht mehr besteht, gelten sinngemäß die Kündigungsbestimmungen gemäß Punkt 15.
- 18.6** Das Recht der Salzburg AG, ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung (z. B. Missachtung mehrmaliger Mahnungen) unter Einhaltung des Mahnverfahrens gemäß Punkt 13.2 so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert, bleibt unberührt.
- 18.7** Verpflichtet sich ein Haushaltskunde oder Kleinunternehmen, in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug gemäß § 34 iVm § 30 EIWG zur Nutzung einer Vorauszahlungsfunktion (Prepaymentfunktion) für künftige Energielieferungen, wird die Salzburg AG die für die Einrichtung der Prepaymentfunktion notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Die Einrichtung der Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Haushaltskunden oder Kleinunternehmens durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei der Salzburg AG beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

19 Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen

- 19.1** Die Salzburg AG kommt nach Maßgabe des § 21 EIWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen zu. Derartige Änderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser ALB-Strom.

HINWEIS: Das gesetzliche Änderungsrecht des § 21 EIWG berechtigt die Salzburg AG zur Änderung sämtlicher mit dem Kunden vereinbarter Vertragsformblätter im Sinne des § 864a ABGB (insbesondere auch der Produktblätter und darin enthaltenen Vertragsbedingungen).

- 19.2** § 21 EIWG enthält in Bezug auf den Modus der Änderung in seinen Absätzen 2 und 4 folgende Vorgaben: Die Änderungen sind dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit im Wege der vereinbarten Kommunikation (siehe Punkt 5) mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hin-

zuweisen, dass er berechtigt ist, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch den Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Haushaltskunden und Kleinunternehmer werden in diesem Fall gesondert über das Recht zur Grundversorgung, über das Recht auf Lieferantenwechsel sowie über Anlauf- und Beratungsstellen informiert.

HINWEIS: § 21 EIWG ist auszugsweise in Punkt 9.3 dieser ALB-Strom abgedruckt. Der gesamte Text des § 21 EIWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at.

20 Teilungültigkeit

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollte eine der Bestimmungen dieser ALB-Strom unwirksam (insbesondere gesetzwidrig) sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung in Verbraucherverträgen eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist.

21 Rechtsnachfolge

Die Salzburg AG ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu überbinden, und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher, dass die Salzburg AG lediglich ermächtigt ist, auf eigenes Risiko andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

22 Zugang von Erklärungen, Umzug, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 22.1** Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift und bei elektronischer Kommunikation seiner E-Mail-Adresse der Salzburg AG bekannt zu geben. Eine Erklärung der Salzburg AG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat und die Salzburg AG die Erklärung an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Kunden sendet. Erklärungen an die Salzburg AG sind an den Firmensitz, der jeweils auf den Rechnungen ausgewiesen ist, zu senden.
- 22.2** Ist der Kunde aus jenem Objekt, in dem sich der versorgte Abrechnungspunkt befindet, ausgezogen, ohne den Liefervertrag zu kündigen, so ist die Salzburg AG berechtigt, den Vertrag gemäß Punkt 15.4.e) dieser ALB-Strom jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Bis zur Beendigung des Liefervertrages hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Für die neue Adresse ist ein neuer Liefervertrag abzuschließen. Voraussetzung für die Lieferung am neuen Standort ist ein gültiger Netzzugangsvertrag.
- 22.3** Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 22.4** Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen anzuwenden.

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at,
UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB: Aktiengesellschaft, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s